



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0024

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Besetzung des Aufsichtsrates der Neubrandenburger  
Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES)

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	04.09.2024	-	-	-	-	keine Abstimmung

Neubrandenburg, 14.08.2024

gez.  
Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage von § 32a und § 71 Absätze 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 14.05.2024 wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung verständigt sich einvernehmlich auf die nachstehende Benennung von Vertretern und Vertreterinnen der Stadt im Aufsichtsrat der NEUWOGES und beauftragt den Oberbürgermeister, die entsprechende Entsendung gegenüber der Gesellschaft vorzunehmen:

lfd. Nr.	Mitglied Name, Vorname	Ersatzmitglied Name, Vorname	Fraktion/ Zählgemeinschaft
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung:

**Begründung:**

Der Gesellschaftsvertrag der NEUWOGES sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus zehn (10) Mitgliedern besteht. Davon werden acht (8) Mitglieder durch die Stadtvertretung Neubrandenburg entsandt. Der Betriebsratsvorsitzende der NEUWOGES sowie sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin sind zudem Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Gesellschaftsvertrag sieht weiter vor, dass Ersatzmitglieder bestimmt werden können. Es wird dann Mitglied, wenn das entsandte Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Es kann jedoch auch ein nachfolgendes Mitglied benannt und entsandt werden.

Die Amtszeit der städtischen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Anzeige des Entsendens bei der Gesellschaft. Die Amtszeit endet nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für die Stadtvertretung mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.

Die Bestellung der städtischen Mitglieder und ggf. Ersatzmitglieder im Aufsichtsrat erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Das heißt, die Stadtvertretung verständigt sich einvernehmlich auf die Personen, mit denen das Gremium besetzt wird. Gelingt die Verständigung nicht, so teilt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu. Die Benennung der Mitglieder und ggf. Ersatzmitglieder durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften erfolgt sodann zu einem durch sie oder ihn festzusetzenden Termin.